

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Staatlichen Grundschule „Sophienschule“ Buttstädt**

---

### **§1**

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule “Sophienschule“ Buttstädt.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sömmerda eingetragen werden und erhält danach zum Namen zusätzlich den Vermerk „e.V.“.**
- 2. Sitz des Vereins ist Buttstädt.**
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des selbigen.**
- 4. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durchzuführen.**

### **§ 2**

#### **1. Gemeinnützigkeit**

- 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung von 1977 durch die ideelle und materielle Förderung der außerunterrichtlichen Freizeitgestaltung der Grundschule.  
Er verwaltet Spendengelder.**
- 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 1.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 1.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt Sömmerda zur Verwendung für Bildung und Erziehung.**

#### **2. Zweck des Fördervereins**

- 2.1. Förderung vielfältiger Freizeitinteressen**
- 2.2. Pflegen der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen.**
- 2.3. Stärkung der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Gebietskörperschaften, Vereinen, der Kirche, der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und anderen Schulen.**

### § 3

#### Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung.
7. Ein Geschäftsplan und ein Haushaltsplan sind zu erstellen.
8. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister.  
2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins unterstützen möchte und die Vereinsatzung anerkennt.

Der Eintritt ist jederzeit durch formlosen Antrag möglich.

Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist derzeit beitragsfrei.

Über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

Bei Bedarf ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. In diesem Protokoll werden sämtliche Beschlüsse festgehalten.

Alle Mitglieder des Vorstandes bestätigen die Beschlüsse im Protokoll durch ihre Unterschrift.

## **§ 6**

**Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.**

## **§ 7**

### **Auflösung des Fördervereins**

**Ein Antrag auf Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand gestellt werden oder wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlicher Weise bekanntzugeben. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Kreisgericht zur Eintragung anzumelden.**

## **§ 8**

**Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.11.2000 einstimmig beschlossen.**